

## Anhörung zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Stellungnahme des BAFU zu den Haupteingaben der Kantone und der interessierten Kreise

### 0. Grundsätzliches

Wer	Bemerkungen
Kt. BE	Nicht zu befriedigen vermag schliesslich das bezüglich der Änderung der Waldverordnung gewählte Vorgehen. Die Änderung der Waldverordnung (WaV) wurde gemeinsam mit den Änderungen des Verordnungsrechts zu Schutz und Nutzung der Gewässer in die Anhörung geschickt, obwohl die beiden Vorlagen nichts miteinander zu tun haben. Zudem wurde vergessen, forstliche Kreise dazu einzuladen. Das hat eine heftige Reaktion der Forstdirektorenkonferenz und der Konferenz der Kantonsförster ausgelöst. Sie beantragen, die beiden Geschäfte getrennt zu behandeln, lehnen die WaV-Änderungen ab und verlangen, dass die Anhörung zu den WaV-Änderungen zeitlich mit der Anhörung zum Handbuch "NFA im Umweltbereich" und der Änderung von Artikel 2 der Wasserbauverordnung (WBV) zusammengelegt wird. Ein Eintreten auf eine entsprechende WaV-Änderung sei nur zusammen mit der Vernehmlassung zum Handbuch "NFA im Umweltbereich" denkbar, weil nur so abgeschätzt werden könne, wie sich die vorgeschlagenen Anpassungen der WaV auswirkten. Auch bezüglich der Änderung der Wasserbauverordnung stellt sich das Problem der fehlenden zeitlichen Abstimmung mit der Anhörung zum Handbuch. Ergänzend zu dieser Vernehmlassung verweisen wir daher integral auf die Stellungnahme des Kantons Bern zum Handbuch "NFA im Umweltbereich".
Kt. GR	Im Übrigen müssen wir aber feststellen, dass unter dem Titel Schutz und Nutzung der Gewässer zusätzliche Änderungen an der WaV im Zusammenhang mit den künftigen NFA-Programmvereinbarungen vorgeschlagen werden. Diese Änderungen haben allerdings keinen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Anpassung der Gewässerschutzverordnung. Die beiden Themen sind getrennt zu behandeln (getrennte Vernehmlassung). Insbesondere ist die Anhörung zur WaV zeitlich mit der Anhörung zum NFA-Handbuch gleichzuschalten.
Kt. JU	Le Canton du Jura n'entre pas en matière sur ce texte particulier, sans avoir pris préalablement position sur le projet de révision du manuel RPT dans le domaine de l'environnement, dont la consultation est en cours dans les cantons.
Kt. LU	Zurzeit keine Bemerkungen, wobei solche im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum revidierten Handbuch NFA im Umweltbereich vorbehalten bleiben.

Kt. NW	Einleitend ist zu bemerken, dass die Verordnungsänderungen als Folge der Überarbeitung des NFA-Handbuches oder umgekehrt zu sehen sind. Es war daher wenig hilfreich, dass die Vernehmlassungsunterlagen gestaffelt versandt und mit verschiedenen Fristen versehen worden sind. Damit ist nur unnötiger administrativer Mehraufwand mit Gesuchen für Fristverlängerungen produziert worden.
Kt. SO	Im Rahmen der Anhörung zu verschiedenen Verordnungsänderungen zum Themenbereich "Schutz und Nutzung der Gewässer" soll auch Stellung genommen werden zu Anpassungen von Subventionsbestimmungen, u. a. bei der Waldverordnung, die auf Grund der in den letzten Jahren im Umweltbereich gemachten Erfahrungen mit dem neuen Subventionsinstrument der NFA - Programmvereinbarungen vorgenommen werden sollen. Da einerseits diese Verordnungsänderungen in keinem Zusammenhang mit der eigentlichen Anhörung zum Schutz und Nutzung der Gewässer stehen und andererseits das revidierte NFA-Handbuch zu kurzfristig vorgelegt wurde, sind diese Geschäfte getrennt anzuhören. Insbesondere hat die Anhörung zu den Änderungen der Waldverordnung gemeinsam mit der angekündigten Anhörung zum revidierten NFA – Handbuch des BAFU zu erfolgen. Das gewählte Vorgehen ist ungewöhnlich und erstaunt. Eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Waldverordnung werden wir deshalb erst mit der Anhörung zum revidierten NFA-Handbuch vornehmen können.
Kt. AR	Anpassungen Subventionsbestimmungen im Verordnungsrecht für die kommende Programmperiode 2012-2015: Das Oberforstamt beantragt diesen Teil der Verordnungsvorlage zu streichen und dazu eine separate Änderungsvorlage zu verfassen, in welcher in Kenntnis der Konsequenzen aufgrund des dazugehörigen Handbuches NFA entschieden werden kann. In der Zwischenzeit ist diese Vernehmlassung ebenfalls eingeleitet worden mit Stellungnahme des Kantons bis 17. September an die Eidgenössische Finanzverwaltung. Nach Rücksprache mit dem Oberforstamt werden allfällige Begehren in diesem Fachbereich in der gesonderten Vernehmlassung vorgebracht, so dass hier auf Anträge verzichtet werden kann.
Kt. VD	Le Conseil d'Etat admet également sans commentaires les propositions de modifications techniques liées à la RPT, ainsi que la modification proposée relative aux eaux souterraines.
KBNL	Wir sind mit der Schaffung von ergänzenden rechtlichen Grundlagen für das Instrument der Programmvereinbarungen in den Bereichen NHG, Wasserbau und Wald grundsätzlich einverstanden.
FoDK / KoK	FoDK und KoK weisen die vorgeschlagenen WaV – Anpassungen weitestgehend zurück. Allein die Anpassungen in Art. 39 sind nachvollzieh- und anwendbar. Wir bitten Sie, auf Änderungen der Art. 38, 41 und 43 in der Waldverordnung zu verzichten bzw. diese zu sistieren.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	Die Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich wird von der SL vollumfänglich unterstützt. Wir haben hierzu keine weiteren Bemerkungen.
Schweizerischer Forstverein	Die Auswirkungen der meisten vorgeschlagenen Änderungen können nur zusammen mit der neuen Fassung des NFA-Handbuches abgeschätzt werden. Es ist deshalb unglücklich, dass die Anhörung zur Revision der Waldverordnung und jene zum revidierten NFA-Handbuch nicht koordiniert wurden.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	Die SAB hat bereits verschiedentlich kritisiert, dass die Umsetzung der Programmvereinbarungen gemäss NFA im BAFU ungenügend sind (vgl. Stellungnahme der SAB zum 1. Wirksamkeitsbericht der NFA). Die Programmvereinbarungen sind beim BAFU kompliziert. Anstatt dass sich das BAFU wie es für Verbundaufgaben vorgesehen ist, auf eine strategische Führungsrolle beschränkt, laufen die Programmvereinbarungen in der Realität auf Einzelobjektforderungen hinaus. Der Aufwand für Bund und Kantone verdoppelt sich damit quasi, da neben den Einzelprojekten auch noch die Programmvereinbarungen ausgearbeitet werden müssen. Eine klarere Trennung zwischen Einzelobjektförderung und Programmvereinbarung ist deshalb zwingend. Gespannt erwarten wir die weiteren Vorschläge des Bundes, welche diesen Sommer in die Vernehmlassung gegeben werden sollen. Die Neuregelung der Programmvereinbarungen muss zwingend dazu führen, dass die administrative Belastung für Bund und Kantone wesentlich reduziert wird und aus der NFA entsprechende Effizienzgewinne erzielt werden können. Diese Effizienzgewinne sind ihrerseits bei der Aufgabenprüfung des Bundes anzurechnen, wie es auch das vom Ständerat überwiesene Postulat Maissen verlangt.

#### 1. Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

Wer	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme BAFU
Kt. GL	Art. 18 Abs. 1		Wir begrüßen die künftige Entrichtung von Beiträgen an Massnahmen zur Biotopvernetzung. Die Vernetzung von Biotopen und Lebensräumen spielt in der heute zunehmend fragmentierten Landschaft eine immer wichtigere Rolle bei der Erhaltung und Förderung von Arten (seien es Pflanzen, Insekten oder Klein- und Grosssäuger etc). Wichtig erscheint es uns, dass bei der Biotopvernetzung auch Gewässer und deren Renaturierungen als verbindendes Element gelten; sie spielen sowohl für Fische und die aquatische Fauna als auch für Amphibien und semi-aquatische Säugetiere (Biber,	-

			Fischotter) eine wichtige Rolle.	
Kt. ZH	Art. 18 Abs. 1	Bst. a unverändert bisheriger Bst. c wird zu Bst. b bisheriger Bst. e wird zu Bst. c bisheriger Bst. b wird zu Bst. d bisheriger Bst. d wird zu Bst. e Bst. f und g unverändert	Die Reihenfolge der Abgeltungskriterien in Art. 18 Abs. 1 soll gemäss ihrer Bedeutung für den Biotopschutz festgelegt werden: Bst. a unverändert bisheriger Bst. c wird zu Bst. b bisheriger Bst. e wird zu Bst. c bisheriger Bst. b wird zu Bst. d bisheriger Bst. d wird zu Bst. e Bst. f und g unverändert	Antrag zur Änderung der Reihenfolge mehrheitlich übernommen.
Pro Natura	Art. 18 Abs. 1		Die verbesserte Priorisierung anhand der Gefährdung bzw. der Bedeutung für Natur und Landschaft wie sie durch den Artikel 18 NHV zugelassen wird, begrüessen wir.	-
Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	Art. 18 Abs. 1	Art. 18 Abs. 1 b ist folgendermassen zu ändern: ...für die Vernetzung schützenswerter <b>Arten</b> und Biotope.	Der Einbezug der Vernetzung ist sehr zu begrüssen. Generell erfolgt die Vernetzung aber auf der Basis von Arten und nicht von Lebensräumen. Vernetzung auf der Basis von Lebensräumen ist allerhöchstens eine Annäherung an eine bestimmte Gruppe von Arten (z.B. Arten einer Pfeifengraswiese oder eines Trockenstandortes, oft jedoch nur an diejenigen, welche an einen bestimmten Lebensraum wenig Ansprüche stellen. Wird der Artbezug nicht gemacht, werden meist notwendige Details (z.B. Pflegezeitpunkt, offene Bodenstellen, bestimmte Strukturen) für die Erhaltung einer bestimmten Art zu wenig berücksichtigt, was zu deren Aussterben führen kann, auch wenn der Lebensraum in seiner Gesamtheit erhalten geblieben ist. Zudem spielen bei einer Vernetzung die Distanzen, welche eine Art normalerweise überwindet, eine zentrale Rolle. Eine Vernetzung von Lebensräumen, die für bestimmte	Antrag angenommen. Neue Formulierung : ... der Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung von schützenswerten Biotopen und von Beständen schützenswerter Arten.

			Arten zu weit auseinander liegen, funktioniert nicht.	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	Art. 18 Abs. 1	Ablehnung der neuen Kriterien für die Bemessung der Höhe der Abgeltungen.	In Art. 18 NHV werden neue Kriterien für die Bemessung der Höhe der Abgeltungen eingeführt. Es handelt sich dabei um die Vernetzung schützenswerter Biotope, Massnahmen für die Tier- und Pflanzenarten sowie die Komplexität der Massnahmen. Wir lehnen diese zusätzlichen Kriterien ab. Wir sind der Auffassung, dass diese zusätzlichen Kriterien bereits durch die bestehenden Kriterien genügend abgedeckt sind. Insbesondere das Kriterium „Qualität der Leistungserbringung“ sollte die drei neu vorgeschlagenen Kriterien bereits genügend abdecken. Durch die neuen Kriterien würden die Programmvereinbarungen im Übrigen nochmals komplizierter statt einfacher.	Abgewiesen. Die Grundlage für Massnahmen im Bereich Artenschutz fehlte bislang.

## 2. Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

Wer	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme BAFU
FoDK / KoK	Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Die Kostensumme von 5 Mio. zur Abgrenzung von Einzelprojekten ist zu überprüfen und noch höher anzusetzen. Wichtig ist in jedem Fall die Kann – Formulierung.	Diese Anpassung ist in der Stossrichtung erwünscht, weil damit gegenüber bisher die Flexibilität erhöht wird. Insbesondere richtig und wichtig ist die Kann-Formulierung, weil dadurch Spielraum für die Abgrenzung gegeben ist. Ungenügend, aber zu erhöhen ist die Kostensumme zur Abgrenzung von Einzelprojekten. Die Anhebung von 1 Mio. auf 5 Mio. ist zwar ein erster Schritt, aus Sicht der forstlichen Praxis aber ungenügend, weil ein Grossteil der Projekte noch in diesen Kostenbereich fällt.	Bei der Anpassung geht es um eine Flexibilisierung der Abgrenzung zwischen der Programmvereinbarung und den Einzelprojekten, wobei die 5 Mio. Grenze ein Kriterium ist (Basis; Art. 8a WBV)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	Art. 2 Abs. 2 und 5	Grenzwerte sind nicht als Kann - Formulierung, sondern als zwingende Vorgabe zu formulieren: „Die Ab-	Wir begrüßen klarere Grenzwerte, wie sie in Art. 2 Abs. 2 WBV und Art. 39 Abs. 2 WaV vorgesehen werden. Diese Grenzwerte sind aber nicht als Kann-Formulierung sondern als zwingende Vorgabe zu formulieren. Anstatt „die	Um die von vielen Kantonen gewünschte Flexibilisierung bei der Mittelsteuerung zu erreichen, braucht es die „Kann-Formulierung“ und zusätzliche Kriterien bzw. Grenzwerte, welche die Zuteilung

		<p>geltungen werden einzeln gewährt“.</p> <p>Art. 2 Abs. 5 Bst. b ist zu streichen.</p>	<p>Abgeltungen können einzeln gewährt werden“ muss es in beiden Fällen heissen: „Die Abgeltungen werden einzeln gewährt. Dies wäre ein erster Schritt in Richtung klarer Aufgabentrennung bei den verbleibenden Verbundaufgaben des BAFU.</p> <p>Bereits im Rahmen der Ausarbeitung der NFA hatten wir die konstante Benachteiligung des Tourismus kritisiert. Wir weisen bei dieser Gelegenheit nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass wir es nicht verstehen, warum touristische Anlagen nicht auch gegen Naturgefahren geschützt werden sollen. Der Tourismus ist ein äusserst wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Bergregionen. Der Schutz der Anlagen und vor allem der Personen muss einen höheren Stellenwert geniessen, als beispielsweise die „Komplexität der Massnahmen“. Art. 2 Abs. 5 Bst. b WBV und Art. 39 Abs. 5 Bst. b WaV müssen gestrichen werden.</p>	<p>eines Projektes zu den Einzelprojekten beziehungsweise ins Grundangebot ermöglichen. Fehlt die „Kann-Formulierung“ und besteht nur ein Kriterium (eben die Millionengrenze) dann kann die geforderte Flexibilität nicht erreicht werden. Die vorgeschlagene Lösung schafft erst Handlungsoptionen.</p> <p>Materielle Änderungen an den Verordnungen stehen nicht zur Diskussion. Die in die Anhörung gegebenen Änderungen beziehen sich lediglich auf die formelle Abwicklung der Subventionsgeschäfte zwischen Bund und Kanton. Für die verlangte Änderung wäre im Rahmen der vom Parlament abgelehnten Teilrevision des Waldgesetzes Gelegenheit gewesen.</p> <p>(vgl. Bemerkungen zur WaV)</p>
Kt. AI, SH, GR, ZH	Art. 2	Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 Bst. c	<p>Wir begrüssen, dass bei wasserbaulichen Massnahmen die Kostengrenze für eine Abgeltung im Einzelfall von 1 Million Franken auf 5 Millionen Franken angehoben wird (Art. 2 Abs. 2 Bst. a WBV).</p> <p>Bei Hochwasserschutzprojekten sollen die Qualität der ökologischen Massnahmen und der Nutzen für die Erholung stärker gewichtet werden als bisher. Diese beiden Gesichtspunkte</p>	<p>Die ökologische Qualität ist nicht mehr Bestandteil der WBV sondern wird neu in der GSchV geregelt. Die Abgeltungskriterien sind im NFA Handbuch Kapitel</p>

			sollen in der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 Bst. c WBV.	Revitalisierung definiert. Diesbezüglich wird dem Anliegen Rechnung getragen.
Kt. BE	Art. 2	Abs. 1 Bst c (neu): <i>dem projektbezogenen Bedarf des Kantons.</i>  Abs. 2 Bst a: mehr als zwei Millionen Franken kosten;	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Handbuch NFA im Umweltbereich und stellen zu Artikel 2 der vorgeschlagenen Änderung der Wasserbauverordnung die formulierten Anträge. Zudem sind in Absatz 2 Buchstabe d die Kriterien so zu definieren, dass die Vorhaben zum Zeitpunkt der PV-Verhandlungen ohne grossen Aufwand beurteilt werden können.	Es liegt in der Hand des Kantons seine Projekte soweit vorzubereiten, dass sie in der Programmvereinbarung berücksichtigt werden können. Der Bedarf der Kantone fliesst in die Mittelzuteilung ein (siehe Handbuch A2) .
Kt. NW	Art. 2	Streichung des Kriteriums Planung: " ... <del>sowie von deren Planung</del> "	Die vorgesehene Bestimmung von Art. 2 Abs. 3 Bst. c der Wasserbauverordnung erachten wir in dieser Form nicht als sinnvoll. Der Umfang der Planung kann kein Kriterium für die Abgeltungshöhe sein. Wichtig für gute Projekte ist die innere Qualität und nicht der Umfang der Planung oder gar der Darstellung. Zudem betragen die Planungskosten nur einen Bruchteil der Baukosten, womit eine höhere Abgeltung für umfangreiche Planungen keinen Sinn macht, da die Abgeltungen primär an die Baukosten entrichtet werden. Eine, wie bisher, rein qualitative Abstufung der Abgeltungen erachten wir deshalb als angemessener.	Mit Planung wird der Stand der Gefahrenkarte, als Grundlage aller Projekte angesprochen. Sollte ein Kanton bis Ende 2011 nicht alle Gefahrenkarten erstellt haben, muss er bei der Programmvereinbarung Schutzbauten mit einem Malus rechnen.

### 3. Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Wer	Artikel	Antrag	Begründung	Stellungnahme BAFU
Kt. AG	Art. 38 Bst. d	Ablehnung.	Neu ist in Art. 38 vorgesehen, dass als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes im Rahmen des Waldgesetzes in allen Bereichen die Massnah-	Angenommen. Auf die primär rechtstechnisch motivierte Anpassung kann verzichtet werden. Der naturnahe Waldbau gilt als Qualitätsindikator bei der

			men dem naturnahen Waldbau Rechnung zu tragen haben. Dies führt zu verschiedenen offenen Fragen, welche auch mit den neu vorliegenden Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau nicht beantwortet werden. Als Beispiele seien hier Artenförderungsmassnahmen im Rahmen von Niederwaldbewirtschaftung oder Mähen in Orchideen-Föhrenwälder erwähnt.	Jungwaldpflege, wie es heute bereits in Art. 41 Abs. 4 WaV festgehalten ist.
Kt. BE	Art. 38 Bst. d	Ablehnung.	Der Kanton Bern legt grossen Wert auf die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder. Die vorgeschlagene Änderung bedeutet jedoch, dass dem naturnahen Waldbau auch bei der Schutzwaldpflege und der Förderung der Biodiversität im Wald Rechnung zu tragen ist. Das ist nicht sinnvoll. Zudem sind die Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau, die in den letzten Jahren vom BAFU erarbeitet wurden und die Grundlage der praktischen Umsetzung bilden sollen, für eine Anwendung nicht reif.	Dito AG
Kt. NW	Art. 38 Bst. d	Ablehnung.	Neu soll ein Bst. d eingeführt werden, das festhält, dass allgemein die vom Bund finanzierten Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung zu tragen haben. Dies macht keinen Sinn, wenn man die Palette vom Bund unterstützter Massnahmen durchgeht: Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, Bildung von Waldreservaten, Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, Erarbeitung von Planungsgrundlagen etc. Der naturnahe Waldbau ist zudem in Art. 38 Bst. c im Begriff „ökologische Anforderungen“ enthalten.	Dito AG
Kt. ZH	Art. 38 Bst. d	Ersatzlose Streichung.	Der naturnahe Waldbau ist bereits in den Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäss Art. 20 des Waldgesetzes verankert. Eine Wiederholung auf Verordnungsebene ist daher unnötig. Wir beantragen ersatzlose Streichung von Art. 38 Bst. d.	Dito AG
FoDK / KoK	Art. 38 Bst. d	Auf die geplante Anpassung gemäss	Diese Anpassung wird von Seiten der Kantone abgelehnt. Die Kantone unterstützen die Bemü-	Dito AG



		Vorlage ist vollumfänglich zu verzichten.	hungen um den naturnahen Waldbau, wie er im Grundsatz des Waldgesetzes festgehalten ist. Darüber hinausgehende Regelungen helfen weder der Sache noch dem Vollzug, wie die Verhandlungen über die Grundanforderungen des naturnahen Waldbaus gezeigt haben. Die Ergänzung von Buchstabe d ist unnötig und kontraproduktiv.	
Pro Natura	Art. 38 Bst. d		Die Verschiebung von Art. 41 Abs. 4 in Art. 38, mit der Folge, dass der naturnahe Waldbau damit nicht nur für die Jungwaldpflege, sondern ganz allgemein gilt, begrüßen wir.	Dito AG
Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	Art. 38 Bst. d		Wir begrüßen die Tatsache, dass die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen müssen. Der Naturnahe Waldbau hat in der Schweiz eine lange Tradition. Unter naturnahem Waldbau dürfen allerdings nicht die minimalen Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau verstanden werden, da diese bezüglich Biodiversität weit unter dem erforderlichen, fachlich notwendigen Niveau liegen und die Zielsetzungen bezüglich Art 38 c, Art 38 e und insbesondere Art 38 f bezüglich NHG nicht erfüllen. Der naturnahe Waldbau ist so zu definieren, dass diese Artikel erfüllt werden können.	Dito AG
Schweizerischer Forstverein	Art. 38 Bst. d	Ablehnung.	Wir lehnen diese Änderung ab, weil sie fachlich unnötig und politisch fragwürdig ist. Materiell würde die Anpassung im Wesentlichen bedeuten, dass dem naturnahen Waldbau auch bei der Schutzwaldpflege und bei der Förderung der Biodiversität Rechnung zu tragen ist. Bei letzterem ist es eine Selbstverständlichkeit und bei der Schutzwaldpflege gelten grundsätzlich andere Prioritäten. Gemäss Vorgaben des Bundes ist im Schutzwald die Wegleitung „Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald“ (NaiS) oder ein gleichwertiger Standard anzuwenden. Bisher	Dito AG

			<p>wurde von den zuständigen Stellen des BAFU immer versichert, dass mit der Schutzwaldpflege nach der Konzeption NaiS dem naturnahen Waldbau Rechnung getragen wird. Stimmt die Aussage, ist die Änderung der WaV unnötig. Stimmt sie nicht, stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Auflagen und Kontrollinstrumente der Bund noch einführen will. Politisch ist die geplante Ausdehnung der Auflage des naturnahen Waldbaus auf alle Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss WaG heikel. Das BAFU versuchte in einem langjährigen, breit abgestützten Prozess, „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ (GNWB) zu erarbeiten. Da die Arbeiten nicht einvernehmlich abgeschlossen werden konnten, hat sich das BAFU entschieden, den erreichten Zwischenstand in einem Projektbericht festzuhalten. Dieser wurde in einer Fassung vom Juni 2010 in deutscher und französischer Sprache Mitte Juli auf der Homepage des BAFU öffentlich zugänglich gemacht. Zur Umsetzung der GNWB steht: <i>Im Rahmen der Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich bilden die Grundanforderungen die Basis des Qualitätskriteriums für die NFA – Programmvereinbarungen Waldwirtschaft / Jungwaldpflege.</i> (Ziffer 3, S. 19 f). Das entspricht der bisherigen Kommunikation und dem heutigen Art. 41 Abs. 4 WaV. Von der Absicht, diese Bestimmung auf <u>alle</u> Finanzhilfen und Abgeltungen auszudehnen, wurde nie etwas erwähnt und steht im Projektbericht auch nichts. In dieser sensiblen Frage so vorzugehen, ist unseres Erachtens politisch ungeschickt.</p>	
--	--	--	---	--

Kt. BE	Art. 39		Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.	-
Kt. NW	Art. 39		Wir begrüßen die Neuerungen. Sie erweitern den Umsetzungsspielraum des Kantons. Mit der Kann – Formulierung in Abs. 2 liegt es nun im Ermessen des Kantons, ob er – unter Beurteilung der Voraussetzungen in Abs. 2 Bst. a bis d – ein Projekt als Einzelverfügung mit dem Bund abschliessen will.	-
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	Art. 39 Abs. 2 und 5	<p>Grenzwerte sind nicht als Kann - Formulierung, sondern als zwingende Vorgabe zu formulieren: „Die Abgeltungen werden einzeln gewährt“.</p> <p>Art. 39 Abs. 5 Bst. b ist zu streichen.</p>	<p>Wir begrüßen klarere Grenzwerte, wie sie in Art. 2 Abs. 2 WBV und Art. 39 Abs. 2 WaV vorgesehen werden. Diese Grenzwerte sind aber nicht als Kann-Formulierung sondern als zwingende Vorgabe zu formulieren. Anstatt „die Abgeltungen können einzeln gewährt werden“ muss es in beiden Fällen heissen: „Die Abgeltungen werden einzeln gewährt. Dies wäre ein erster Schritt in Richtung klarer Aufgabentrennung bei den verbleibenden Verbundaufgaben des BAFU.“</p> <p>Bereits im Rahmen der Ausarbeitung der NFA hatten wir die konstante Benachteiligung des Tourismus kritisiert. Wir weisen bei dieser Gelegenheit nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass wir es nicht verstehen, warum touristische Anlagen nicht auch gegen Naturgefahren geschützt werden sollen. Der Tourismus ist ein äusserst wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Bergregionen. Der Schutz der Anlagen und vor allem der Personen muss einen höheren Stellenwert geniessen, als beispielsweise die „Komplexität</p>	<p>Um die von vielen Kantonen gewünschte Flexibilisierung bei der Mittelsteuerung zu erreichen, braucht es die „Kann-Formulierung“ und zusätzliche Kriterien bzw. Grenzwerte, welche die Zuteilung eines Projektes zu den Einzelprojekten beziehungsweise ins Grundangebot ermöglichen. Fehlt die „Kann-Formulierung“ und besteht nur ein Kriterium (eben die Millionengrenze) dann kann die geforderte Flexibilität nicht erreicht werden. Die vorgeschlagene Lösung schafft erst Handlungsoptionen.</p> <p>Materielle Änderungen an den Verordnungen stehen nicht zur Diskussion. Die in die Anhörung gegebenen Änderungen beziehen sich lediglich auf die formelle Abwicklung der Subventionsgeschäfte zwischen Bund und Kanton. Für die verlangte Änderung wäre im Rahmen der vom Parlament abgelehnten Teilrevision des Waldgesetzes Gelegenheit gewesen.</p>

			der Massnahmen". Art. 2 Abs. 5 Bst. b WBV und Art. 39 Abs. 5 Bst. b WaV müssen gestrichen werden.	(vgl. Bemerkungen zur WBV)
FoDK / KoK	Art. 39	Dagegen erheben wir keine spezifischen Einwände, wenn die Kann – Formulierung (Abs. 2) bei der Umsetzung auch gelebt wird.	Die Änderungen in Art. 39 sind nachvollziehbar. In jedem Fall ist aus unserer Sicht die Kann-Formulierung in Abs. 2 notwendig und massgebend; damit wird nach WaV gewährleistet, dass bei der Erfüllung der Abgrenzungskriterien nicht zwingend nach dem Prinzip Einzelprojekt verfahren werden muss, sondern lediglich die Möglichkeit zu Einzelprojekt gegeben ist. Die Wahl des effektiven Verfahrens ist danach letztlich Verhandlungssache zwischen dem Kanton und dem BAFU.	Genau so ist die Änderung gemeint.
FoDK / KoK	Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> und 4	Auf die geplante Anpassung gemäss Vorlage ist vollumfänglich zu verzichten.	Die Ergänzung Buchstabe f <sup>bis</sup> ist unnötig; sie ist weder klärend noch sind daraus anderweitig Verbesserungen zu erwarten. Wir lehnen diese Ergänzung daher ab.	Angenommen. Auf eine Anpassung auf Verordnungsstufe wird verzichtet, eine Priorisierung der Waldbiodiversität in Objekten von Inventaren und von Parks von nationaler Bedeutung ist allerdings über die bestehenden Kriterien von Art. 41 Abs. 1 WaV vorgesehen.
Kt. AG	Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup>	Ablehnung.	Die in Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> erwähnten höheren Globalbeiträge für Jungwaldpflege in Schutzgebieten oder Objekten von nationaler Bedeutung ist aus Sicht eines möglichst flächendeckenden naturnahen Waldbaus nicht sinnvoll.	Dito FoDK / KoK
Kt. BE	Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> und 4		Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen unter der Voraussetzung, dass für die Umsetzung der übrigen Massnahmen, die nicht Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare betreffen, nicht weniger Bundesmittel bereitge-	

			stellt werden.	
Kt. NW	Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> und 4	Streichung von Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> und Beibehaltung von Abs. 4.	Mit der Einführung eines Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> werden die im überarbeiteten NFA-Handbuch vorgeschlagenen Zuschläge für die Jungwaldpflege in nationalen Perimetern legalisiert. Wir lehnen diese Zuschläge ab zugunsten einer etwas höheren Grundpauschale, mit der Begründung, dass es Sache des Kantons ist, die Bundesmittel dort einzusetzen, wo sie die grösste Wirkung haben – unabhängig der nationalen Inventare (siehe auch Stellungnahme zum NFA-Handbuch).	Dito FoDK / KoK  Abs. 4 wird unverändert beibehalten, da auf eine Anpassung von Art. 38 WaV bezüglich des naturnahen Waldbaus verzichtet wird.
Kt. ZH	Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> und 4	f <sup>bis</sup> . der Bedeutung der Massnahmen... in Schutzgebieten oder Objekten nationaler oder überkommunaler Inventare befindet.  Unveränderte Beibehaltung von Abs. 4	Viele Waldflächen befinden sich in überkommunalen Schutzgebieten. Sie müssen zur Erreichung der Schutzziele entsprechend aufgewertet und gepflegt werden und tragen diesbezüglich massgebend und zielgerecht zur Forderung der biologischen Vielfalt im Wald bei. Wir beantragen die im Antrag formulierte Änderung von Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> .  Wegen der oben beantragten Streichung von Art. 38 Bst. d WaV darf die Vorschrift von Art. 41 Abs. 4 WaV nicht aufgehoben werden. Wir beantragen unveränderte Beibehaltung von Abs. 4.	Dito FoDK / KoK  Dito NW
Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	Art. 41 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> und 4	Der neue Artikel ist wieder zu streichen.	Die Tatsache, dass ein Wald in einer Moorlandschaft oder in einem BLN Gebiet steht, heisst noch lange nicht, dass er deswegen für die biologische Vielfalt eine höhere Bedeutung hat als ein Wald an einem anderen Standort. Unter Umständen ist die Verwaldung in einer Moorlandschaft eher ein Problem als ein Positivfaktor und der Standort allein sagt auch noch nichts	Dito FoDK / KoK

			<p>über die Qualität des Waldes für die Biodiversität aus. In einem BLN-Gebiet ist zudem eher der landschaftliche Faktor für die Beurteilung relevant und nicht die Qualität des Waldes bezüglich Biodiversität. Wälder in Schutzgebieten unterstehen heute schon Art. 38a, falls sie ökologisch wertvoll sind. Sie können auch nach Art. 41 d WaV aufgewertet werden. Massnahmen können bereits jetzt entsprechend ihren Auswirkungen auf die Biodiversität gewichtet werden. Der neu geplante Artikel ist daher keineswegs eine Konkretisierung von Art. 38 Abs. 3 WaG, da wie oben erwähnt, Massnahmen in einem Wald in einem Schutzgebiet nicht automatisch höher zu bewerten sind, als an anderen Standorten.</p>	
FoDK / KoK	Art. 43 Abs. 1 Bst. a und 2 <sup>bis</sup>	Auf die geplante Anpassung gemäss Vorlage ist vollumfänglich zu verzichten.	Auf die Anpassung gemäss Vorlage ist vollumfänglich zu verzichten. Die vorgeschlagene Differenzierung ist kompliziert, unklar und nicht verhältnismässig.	<p>Mit Antrag und Begründung zu Art. 43 Abs. 1 nicht einverstanden. Pläne sollen gemäss Perimeterfläche und somit leistungsbezogen unterstützt werden (begriffliche Präzisierungen erfolgen im Handbuch NFA).</p> <p>Antrag bezüglich Abs. 2bis angenommen.</p>
Kt. AG	Art. 43 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Ablehnung.	Die in Art. 43 Abs. 2 <sup>bis</sup> erwähnte Auflage, dass Finanzhilfen für überbetriebliche Planungsgrundlagen nur gewährt werden, wenn Aussagen über die Erfüllung aller Waldfunktionen enthalten sind, ist abzulehnen. Die Wälder werden im Grundsatz multifunktional genutzt, wobei die Holznutzung Sache der Waldeigentümer ist. Der Zwang auch die Holznutzung beplanen zu müssen, ist gestützt auf die aktuellen gesetzli-	Dito FoDK / KoK

			chen Grundlagen (keine Bewirtschaftungspflicht) falsch.	
Kt. BE	Art. 43 Abs. 1 Bst. a und 2 <sup>bis</sup>	Ablehnung.	Die vorgeschlagene Differenzierung ist kompliziert und unnötig. Die Vorschläge sind - gemessen an den eher bescheidenen Beiträgen - auch nicht verhältnismässig und führen zu keiner wesentlichen Verbesserung gegenüber dem aktuellen Beitragssystem. Die Bundesbeiträge an die Kantone sind wie bisher global nach der Gesamtwaldfläche der Kantone auszurichten.	Dito FoDK / KoK
Kt. NW	Art. 43 Abs. 1 Bst. a und 2 <sup>bis</sup>	Streichung von Art. 43 Abs. 1 Bst. a (unter Ausrichten der Bundesbeiträge wie bisher global nach der Gesamtwaldfläche der Kantone) und Streichung von Abs. 2 <sup>bis</sup>	Mit der Einführung von Art. 43 Abs. 1 Bst. a wird die im überarbeiteten NFA-Handbuch vorgeschlagene Differenzierung von Programmziel 3 „Forstliche Planung“ legalisiert. Wir lehnen diese Aufsplitterung ab, weil sie den Spielraum der Kantone unnötig einengen.  Die Einführung von Abs. 2 <sup>bis</sup> knüpft die Bundesbeiträge für überbetriebliche Planungsgrundlagen an die Auflage, dass Aussagen über die Erfüllung aller Waldfunktionen enthalten sind. Obwohl die Wälder grundsätzlich multifunktionell bewirtschaftet werden, ist sie Sache der Waldeigentümer (keine Bewirtschaftungspflicht). Es ist daher vor allem hinsichtlich der Holznutzung keine verbindliche Planung und damit auch keine Kontrolle über die Erfüllung der Nutzfunktion möglich.	Dito FoDK / KoK
Kt. ZH	Art. 43 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Streichung von Abs. 2 <sup>bis</sup>	Wir sind der Auffassung, dass auch überbetriebliche Planungsgrundlagen, die nicht alle Waldfunktionen enthalten (z.B. Holzpotenzialanalysen), im Rahmen der globalen Finanzhilfen abgegolten werden sollen. Daher beantragen	Dito FoDK / KoK

			wir die Streichung von Abs. 2 <sup>bis</sup> .	
Kt. AI, AR, SH, GR, SZ, ZH	Art. 4	Neuer Buchstabe c. die Beanspruchung von Waldboden für die Revitalisierung von Gewässern.	Bei Revitalisierungen, die Wald betreffen, ist umstritten, ob für solche Vorhaben eine Rodungsbewilligung erforderlich ist. In den Kantonen besteht keine einheitliche Praxis. Wir sind der Auffassung, dass keine ernsthaften sachlichen Gründe dafür vorliegen, dass Revitalisierungen der Rodungsbewilligungspflicht unterstellt werden, und beantragen eine Ergänzung von Art. 4 der Waldverordnung mit einer zusätzlichen lit c: die Beanspruchung von Waldboden für die Revitalisierung von Gewässern.	Mit Antrag nicht einverstanden. Revitalisierungen erfordern in der Regel eine Rodungsbewilligung. Im Rahmen der WaG-Anpassung (Pa.Iv. UREK-S „Flexibilisierung Waldflächenpolitik“) wird vorgeschlagen, dafür den Rodungersatz zu flexibilisieren.

VOC / 10.12.2010